

AUFTRAGGEBER:

**HERR CHRISTIAN
QUIRRENBACH**

ST.-ULRICH-STRASSE 22
86733 ALERHEIM-RUDELSTETTEN

VORHABEN:

**BEBAUUNGSPLAN
"PFLEGWEG"**

"BEBAUUNGSPLAN DER INNEN
ENTWICKLUNG" GEMÄß § 13a BAUGB
(BAUGESETZBUCH NOVELLE 2007)

DER GELTUNGSBEREICH UMFASST
DAS GRUNDSTÜCK FL.NR. 708, 710 UND
EINE TEILFLÄCHE VON FL.NR. 107,
124, 709/2, 711
JEWEILS GEMARKUNG RUDELSTETTEN

SATZUNG

ENTWURF VOM 28.07.2009
ZULETZT GEÄNDERT AM 20.10.2009

PLANUNG DER BAULICHE ANLAGEN:

NQ-Anlagentechnik GmbH

St.-Ulrich-Str. 22
86733, Alerheim-Rudelstetten



VERFASSER BEBAUUNGSPLAN:

PLANUNGSBÜRO GODTS

Dipl.- Ing. Joost Godts

Römerstr. 6, 73467 Kirchheim am Ries

Tel. 07362/9205-17 Fax. - 18

Mail info@godts.de

A PRÄAMBEL

Die Gemeinde Alerheim erlässt aufgrund
§§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
den Bebauungsplan „Pflegweg“ als Satzung.

Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die von Dipl. Ing. Joost Godts, Kirchheim am Ries ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom **28.07.2009**, **zuletzt geändert am 20.10.2009**, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften sowie der Begründung den „**Bebauungsplan**“ bildet.

Rechtsgrundlagen

- a) § 9 Abs. 1 und 7 und § 13a **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zul. geänd. am 24.12.2008 durch Artikel 4 des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (BGBl. I Nr. 66 vom 31.12.2008 S. 3018)
- b) **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993.
- c) **Planzeichenverordnung** (PlanzV90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
- d) **Bayerische Bauordnung** (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl.S.588) geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl 2008 S. 479).
- e) **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S.797ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975).

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1 Geltungsbereich

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 (7) BauGB).

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften und Festsetzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches „Pflweg“ außer Kraft.

2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§1 - 11 BauNVO)

2.1 § 5 BauNVO - Dorfgebiete (MD)

§ 5 (1) BauNVO

Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

§ 5 (2) BauNVO

Zulässig sind

Halle für Warenannahme und Kommissionierung mit Nebenräumen sowie Bürogebäude.

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
6. sonstige Gewerbebetriebe,

Nicht zulässig sind

2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. sonstige Wohngebäude,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
7. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
8. Gartenbaubetriebe,
9. Tankstellen.

§ 5 (3) BauNVO

Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.

2.2 § 6 BauNVO - Mischgebiete (MI)

§ 6 (1) BauNVO

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

§ 6 (2) BauNVO

Zulässig sind

Stellplätze

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,

Nicht zulässig sind

5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen,
8. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

§ 6 (3) BauNVO

Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.

3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,60 und die Geschossflächenzahl (GFZ) 0,8.

3.1 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Die maximal zulässige Wandhöhe, gemessen an der traufseitigen Außenkante Außenwand als Abstand zwischen Oberkante natürlichen Gelände und dem Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit der Oberkante Dachkonstruktion (Dachhaut), darf bergseits höchstens 4,8 m betragen.

Einzelne Dachaufbauten wie z.B. Lüftungsanlagen- Kaminen oder Antennen sind bis insgesamt 2 Meter zusätzlich zur erlaubten Gebäudehöhe zulässig.

4 Bauweise, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Siehe Eintragungen in der Planzeichnung.

Es gilt die „offene Bauweise“ es sind Gebäudelängen über 50 m zulässig, hier abweichende Bauweise (a) genannt. Bei Gebäudelängen über 50 m sind helles Sichtmauerwerk und Sichtbeton bis zu 1/3 der Fassadenfläche sowie Holzverschalung und Grünstrukturen zur Gliederung des Baukörpers erforderlich.

Die Errichtung von Nebengebäuden, Garagen und Carports ist nur auf den durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Bauliche Anlagen sind in den privaten Grünflächen unzulässig.

5 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

Die Anlage von oberirdischen Flüssiggastanks ist generell unzulässig.

6 Versorgungsleitungen

Sämtliche Versorgungsleitungen, die im Plangebiet neu hinzukommen, sind unterirdisch zu verlegen.

7 Ein- und Ausfahrt

Das Plangebiet wird über den südlich gelegenen öffentlichen Weg „Pflwegweg“ auf Fl.-Nr. 709/2 zur Kreisstraße DON 10 bzw. St.-Ulrich-Str. erschlossen.

Die Ein- und Ausfahrt ist:

- durch entwässerungstechnische Maßnahmen so zu gestalten, dass kein Oberflächenwasser dem öffentlichen Weg zufließen kann.
- auf voller Breite durch Einbau eines Bordsteines vom öffentlichen Weg zu trennen.

Die entstehenden Kosten von vorgenannten Maßnahmen sind vom Vorhabenträger zu tragen.

8 Flächenbefestigung

Befestigte Flächen sind auf das unabdingbare Maß zu beschränken.

Für Nebenflächen wie Stellplätze, Lagerflächen, sonstige Arbeitsflächen o.ä. wird eine Befestigung der Oberfläche in nicht versiegelter Bauweise festgesetzt, z.B. durch wasserdurchlässige Pflastersteine, Pflastersteine mit Rasenfuge, Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine etc.

Oberflächenbefestigung in nicht versiegelter Bauweise gilt nicht für Bereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Es ist sicherzustellen, dass das dort anfallende Wasser der Kläranlage zugeführt wird.

9 Sichtdreiecke mit Maßzahlen.

(§ 9 (1) BauGB)

Innerhalb des Sichtdreiecks dürfen außer Zäunen Hochbauten nicht errichtet werden.

Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt und unterhalten werden, soweit sie sich um mehr als 80 cm über eine durch die Dreieckspunkte gelegte Ebene erheben würden.

10 Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

10.1 Pflanzgebot für Laubbaumhochstämme und Gehölze auf den privaten Grünflächen

In Bereich der privaten Flächen wird Grün mit Bindungen zum Anpflanzen von Laubbaumhochstämmen und Gehölzen aus mehreren Arten der Artenliste mit einem Anteil von mindestens 50 % festgesetzt. Die Zwischenbereiche sind mit geeigneten Grasmischungen zu begrünen.

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass Bäume in mind. 2,5 m Entfernung von den Leitungen der Versorgungsträger gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Leitungen erforderlich.

Das Nachbarrecht ist bezüglich der erforderlichen Grenzabstände in allen Fällen zu beachten.

10.2 Artenliste

Bäume/Heister, 2 xv., 150-200 cm hoch:

Quercus robur	(Stieleiche)
Carpinus betulus	(Hainbuche)
Acer campreste	(Feldahorn)
Prunus avium	(Vogelkirsche)
Sorbus aucuparia	(Eberesche)

Sträucher, 2 xv., 60-100 cm hoch:

Corylus avellana	(Hasel)
Rhamnus frangula	(Faulbaum)
Euonymus europaeus	(Pfaffenhütchen)
Cornus sanguinea	(Roter Hartriegel)
Crateagus monogyna	(Weißdorn)

Kletterpflanzen

Aristolochia durior	Pfeifenwinde
Clematis-Arten	Waldrebe
Euonymus-Arten	Kriechspindel
Hedera helix	Gewöhnlicher Efeu
Lonicera-Arten	Geißschlinge
Parthenocissus-Arten	Wilder Wein

10.3 Zeitpunkt der Pflanzungen

Pflanz- und Saatarbeiten müssen spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme beendet sein.

10.4 Freiflächengestaltungsplan

Der Vorhabenträger muss beim Einreichen des Bauantrages einen Freiflächengestaltungsplan dem Landratsamt Donau-Ries vorlegen.

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)

1 Abstandsflächen

Bei der Bemessung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften nach Art. 6 der BayBO

2 Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

2.1 Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

Zur Bewahrung eines charakteristischen Orts- und Straßenbildes sind bauliche Anlagen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe im Sinne der anerkannten Regeln der Baukunst einwandfrei zu gestalten und mit ihrer Stellung, Proportion und Gestaltung harmonisch in die umgebende städtebauliche und landschaftliche Situation einzufügen.

2.2 Gestaltung der Dächer

Im Plangebiet sind bei den Satteldächern mit einer Dachneigung von 25° bis 35° sowie Pultdächer bis max. 35° zulässig.

Die Farbe der Dacheindeckungen ist in rötlichen und rotbraunen Tönen herzustellen. Darüber hinaus sind Dachdeckungen in Kupfer, Titanzink in material bedingtem Farbton zulässig. Deckmaterial der Nebengebäude muss denen des Hauptgebäudes entsprechen.

Maximaler Dachüberstand an der Traufe: 0,50 m zuzüglich Dachrinne.
Maximaler Dachüberstand am Ortgang: 0,30 m.

2.3 Solaranlagen bzw. Photovoltaik-Anlagen

Es sind nur Solaranlagen bzw. Photovoltaik-Anlagen zugelassen, wenn diese parallel zur Dachfläche angebracht werden (außer bei Flachdächern).

2.4 Gestaltung der Gebäude

Alle Gebäude sind mit einem Außenputz oder Holzverschalung zu versehen. Auffallend gemusterter Putz ist unzulässig. Zur Gliederung der Baukörper sind helles Sichtmauerwerk und Sichtbeton bis zu 1/3 der Fassadenfläche zugelassen.

Es sind nur Baustoffe und Anstriche in hellen Farben an Gebäudeaußenflächen zugelassen. Grelle und glänzende Baustoffe und Anstriche sind an Gebäudeaußenflächen unzulässig.

2.5 Gestaltung der unbebauten Flächen

Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs (Auf- und Abtragungen) sind nur bis 1,0 m zulässig.

Weitergehende notwendige Geländeänderungen können nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Alerheim und dem Landratsamt Donau-Ries vorgenommen werden.

3 Werbeanlagen und Beleuchtung

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)

Werbeanlagen dürfen nicht oberhalb der Traufe angebracht werden. Unzulässig sind Anlagen mit bewegtem Licht.

Für die Straßen- und Parkplatzbeleuchtung sind energiesparende und gleichzeitig insektenschonende Natrium-Dampflampen zu verwenden.

4 Stellplatzrichtzahlen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO)

Die nach der Stellplatzverordnung (gemäß Bek. des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12. Februar 1978 (MABl. S. 181) erforderlichen Stellplätze sind im Zuge der einzelnen Bauvorhaben nachzuweisen.

5 Einfriedungen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

Die Grundstücke können, mit Ausnahme der Zufahrten, entlang den Straßenbegrenzungslinien und zwischen den Grundstücken durch hinterpflanzte Zäune abgegrenzt werden. Als Grundstückseinfriedung sind nur Hecken, Holzzäune oder grüne Maschendrahtzäune mit einer Gesamthöhe bis 1,20 m zulässig.

Sockel sind bis 20 cm Gesamthöhe zugelassen.

Die Holzzäune müssen – von der Straße aus gesehen – vor der Tragkonstruktion laufen und aus senkrechten Holzlatten hergestellt werden. Grellfarbene Anstriche sind unzulässig.

D HINWEISE

1 Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Altlasten angetroffen, so sind diese bei den zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen.

2 Denkmalschutz

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen: Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben der Abt. Vor- und Frühgeschichte, Am Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0, Telefax 08271/8157-50, mitgeteilt werden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG)

- Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
- Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.
- Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.
- Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG)

- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3 Grundwasser

Bei den Parzellen kann anstehendes Grundwasser nicht ausgeschlossen werden je nach Höhenlage der künftigen Baukörper, so dass gegebenenfalls im Kellerbereich entsprechende bauliche Vorkehrungen zu treffen sind (z.B. wasserdichte Wanne, etc).

4 Wasserwirtschaftliche Belange

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) zu beachten.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswassers vorliegt, wird die Anwendung des ATV Merkblattes M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ empfohlen. Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableitung in die Mischwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

Insbesondere trifft dies für Niederschlagswasser aus folgenden Flächen zu:

- Bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstigen gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.
- Bei Dachflächen mit stärkerer Verschmutzung.

5 Immissionen

Bedingt durch die unmittelbare Nachbarschaft von gewerblichen sowie landwirtschaftlichen Betrieben sind Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen zu erwarten. Diese für ein Dorfgebiet üblichen Immissionen sind von den Anliegern (Eigentümer oder Mieter) tags wie nachts zu dulden.

6 Hinweise zur § 13a BauGB

Die Eingriffsregelung kommt entsprechend § 13a (2) Satz 4 nicht zur Anwendung.

Von Durchführung der Umweltprüfung und der Überprüfung der Auswirkung (Monitoring) wird, entsprechend § 13 (3), abgesehen.
Ebenso wird von einer abschließenden, zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

AUFGESTELLT / AUSGEFERTIGT:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Alerheim, den 5. NOV. 2009

Christoph Schmid, 1. Bürgermeister



(Siegel)

E VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Alerheim hat gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom **28.07.2009** die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **05.08.2009** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Auslegung (Offenlegung)

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **28.07.2009** wurde mit Satzung und Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **17.08.2009** bis einschließlich **18.09.2009** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Ort und Zeit der Auslegung wurde am **05.08.2009** ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.


3 Durchführungsvertrag

Der Durchführungsvertrag wurde am **20.10.2009** von den Vertragspartnern unterzeichnet.

4 Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan i.d.F.v. **20.10.2009** nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **20.10.2009** als Satzung gem. § 10, Abs.1 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde übernommen.

Alerheim, den **5. NOV. 2009**



Christoph Schmid, 1. Bürgermeister

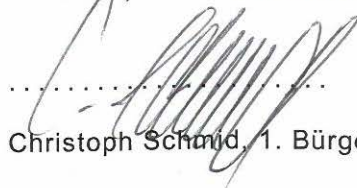


(Siegel)

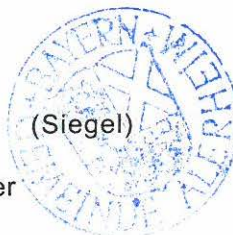
5 In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am 26.02.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Bebauungspläne im überplanten Bereich ihre Rechtskraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Satzung und Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries sowie bei der Gemeinde Alerheim zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Alerheim, den **26. Feb. 2010**



Christoph Schmid, 1. Bürgermeister



(Siegel)